

Abstimmung vom 31.10.1880

Nein zum Banknoten- monopol des Bundes, nein zur Totalrevision

**Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend den
durch das Volksbegehren vom 3. August 1880 ge-
stellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Nein zum Banknotenmonopol des Bundes, nein zur Totalrevision. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 50–51.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem Scheitern des Banknotengesetzes 1876 (vgl. Vorlage 15) und trotz einem neu geschaffenen Konkordat der Kantone anerkennt der Bundesrat wenige Jahre später, dass sich die «Übelstände» im Banknotenwesen «noch vermehrt und verschärft» haben (BBI 1880 III 230). Schon Ende der 1870er-Jahre wird der den Demokraten nahestehende Schaffhauser Nationalrat Wilhelm Joos aktiv. Nachdem seine Motion für ein Monopol des Bundes zur Notenausgabe im Nationalrat scheitert, beginnt er mit einer Unterschriftensammlung für eine entsprechende Verfassungsänderung. Ob eine Volksinitiative für eine derartige Teilrevision überhaupt zulässig ist, ist aber umstritten. Der zum Freisinn gehörende Schweizerische Volksverein verlangt deshalb in einer Petition von den Bundesbehörden einerseits die Änderung des Banknotenartikels (Art. 39 BV), andererseits auch eine entsprechende Anpassung von Art. 120 BV über die Verfassungsrevision. Nachdem der Bundesrat und die Bundesversammlung beides abgelehnt haben, setzen die Initianten ihre Unterschriftensammlung fort und reichen die Volksinitiative ein.

Da es sich offensichtlich um eine ausformulierte Initiative für eine Teilrevision der Bundesverfassung handelt, beurteilt sie der Bundesrat gleich wie der von ihm beauftragte Rechtsgutachter Johann Conrad Kern als «konstitutionell unstatthaft» (BBI 1880 III 599; BBI 1880 III 667–683). Aus Sicht des Bundesrates ist nach Art. 120 BV nur eine nicht formulierte Initiative auf Totalrevision zulässig (vgl. auch Vorlage 36). Ansonsten würde der Verfassungsreform ohne Ständemehr Tür und Tor geöffnet, argumentiert er. Bei der Ablehnung des Begehrens spielt auch die Angst eine Rolle, die nach den Wahlen von 1878 gestärkten Konservativen könnten versuchen, die Reformen der Verfassung von 1874 über Teilrevisionen sukzessive rückgängig zu machen (Kölz 2004: 639).

Gleichzeitig könne eine Änderung von Art. 39 im Sinne der Initiative nicht vorgenommen werden, ohne auch andere Bestimmungen der Bundesverfassung anzupassen. Der Bundesrat bevorzugt deshalb für die Behandlung der Initiative das Vorgehen nach Art. 120 BV für Volksbegehren zur Totalrevision der Bundesverfassung. Auch der National- und der Ständerat kommen mit deutlichen Mehrheiten zu diesem Schluss. Inzwischen bringt der Bundesrat überdies seinen neuen Vorschlag für ein Ausführungsgesetz zum Banknotenartikel ins Parlament.

GEGENSTAND

Den Stimmbürgern wird die folgende Frage gestellt: «Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?» Bei einem Ja – ein Ständemehr ist nicht notwendig – sind National- und Ständerat neu zu wählen und die Revision an die Hand zu nehmen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

An der Seite von Wilhelm Joos kämpfen der Grütliverein und «ein grosser Teil der Radikalen» aus der Deutschschweiz mehrheitlich für die Revision, obwohl die radikal-demokratische Fraktion im Parlament sie noch unter Verweis auf die laufende Arbeit am Banknotengesetz abgelehnt

hatte und 63 Radikal-Demokraten diese Haltung im Vorfeld der Abstimmung bekräftigen (Grieder 1988: 177; Vaterland vom 19.10.1880). Für die Grütlianer geht es beim Banknotenmonopol um einen Kampf gegen die Bankiers, welche durch die Notenemission mühelos zu Millionenprofiten gekommen seien (Zimmermann 1987: 29). Die Gegner verweisen demgegenüber auf das bevorstehende Banknotengesetz.

Doch tritt die Frage des Notenmonopols im Vergleich zur Grundsatzfrage nach einer Totalrevision zusehends in den Hintergrund. Die Gegner im freisinnigen Lager möchten mit dem Nein auch eine vorschnelle Einführung der Partialinitiative und einen Rückfall in die «leidenschaftlichen Verfassungskämpfe» der 1870er-Jahre verhindern und stattdessen zunächst die bestehende Verfassung vollständig umsetzen (NZZ vom 27.10.1880).

Auch das konservative Lager ist gespalten. Der Eidgenössische Verein lehnt die Revision ab. Auch die katholisch-konservativen Parlamentarier lehnen die Initiative ab, sehen sich aber im Abstimmungskampf mit anderslautenden Stimmen aus Basel und vor allem St.Gallen konfrontiert, welche in der Revision die Chance zu einer Rückwärtskorrektur der ungeliebten Bundesverfassung von 1874 (vgl. Vorlage 12) erblicken. In den katholischen Stammländern und in Kirchenkreisen hingegen befürchten die Gegner des Begehrens, dass ein Ja zur Revision eine neue Zentralisierungswelle bewirkt und bisher tolerierte kirchliche Einrichtungen wie Klöster, Bischofsstühle, Kongregationen und Ausbildungsstätten gefährdet. Sie befürchten, dass in den mit einem Ja verbundenen Neuwahlen die zentralisierungsfreudige Linke auf Kosten des gemässigten Zentrums zulegt. Das zentralschweizerische Vaterland vom 16.10.1880 betitelt die Initianten als «feurige Anhänger der Centralisation», welche eine «Zwangsinitiative des Volkes» und damit die Aushebelung der Stände anstrebten.

ERGEBNIS

Die Revision wird deutlich verworfen: 31,8% der Stimmenden bejahen die Frage nach einer Revision der Bundesverfassung. Ja-Mehrheiten resultieren nur in fünf Deutschschweizer Kantonen: In Glarus (68,8% Ja) ist das Ergebnis am deutlichsten, daneben stimmen, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden zu. Die fünf französischsprachig dominierten Kantone sind gleichzeitig jene, welche die Revision am klarsten ablehnen: In Neuenburg ist der Jastimmenanteil mit 14,8% am höchsten, in der Waadt mit nur 1,7% am tiefsten.

QUELLEN

BBI 1879 III 1061; BBI 1880 III 223–258; BBI 1880 III 559–609; BBI 1880 III 667–683; BBI 1880 III 693; BBI 1880 IV: 59–67. NZZ vom 27.10.1880; Vaterland vom 16.10, 17.10. und 19.10.1880. Funk 1925: 114–115; Grieder 1988: 177; Kölz 2004: 637–639; Sigg 1978: 24–29; Stadler 1996: 561; Zimmermann 1987: 29–31.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.